



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

28 C 1137/13k - 10
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat durch die Richterin Mag. Nikola Schönthal in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, RA, 1010 Wien, Mölkerbastel 10/5,
wider die beklagte Partei [REDACTED]
vertreten durch Dr. Thomas Romauch, RA, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 7, wegen
zuletzt Euro 323,- samt Anhang nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung am
12.12.2013 zu Recht erkannt:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen Euro 323,-
samt 4 % Zinsen aus Euro 1.130,50 von 10.7.2013 bis 12.7.2013 sowie 4 % Zinsen aus
Euro 323,- seit 13.7.2013 zu bezahlen;
- 2) Die beklagte Partei ist verpflichtet, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit Euro
127,51 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 14.5.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem der Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] das vom Kläger gehaltene Motorrad der Marke Honda mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigte. Die Haftung der beklagten Partei steht außer Streit.

Die klagende Partei beehrte mit Klage vom 21.8.2013 den Zuspruch von Euro 1.130,50 und brachte vor, der Halter des beschädigten Motorrades habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges in der Zeit vom 15.5. bis 22.5.2013 ein Ersatzfahrzeug in Anspruch genommen. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug hätten Euro 190,- pro Tag betragen, abzüglich eines 15%igen Eigengebrauchsabschlages ergebe sich somit ein Betrag von Euro 1.130,50. Der Halter des Motorrades habe seine Schadenersatzansprüche an die klagende Partei abgetreten.

Die beklagte Partei stellte ihre Haftung dem Grunde nach außer Streit, bestritt jedoch die

Höhe des geltend gemachten Klagebegehrens mit dem Vorbringen, per 10.7.2013 einen Betrag von Euro 807,50 an die klagende Partei bezahlt zu haben, womit deren Ansprüche zur Gänze beglichen seien, weiters werde der Beginn des Zinsenlaufes unter Hinweis auf eine übliche Leistungsfrist von 14 Tagen bestritten.

Die klagende Partei schränkte das Klagebegehren mit Schriftsatz vom 8.10.2013 auf einen restlichen Betrag von Euro 323,- zuzüglich Zinsen ein, weil der von der beklagten Partei nicht bestrittene Betrag von Euro 807,50 per 12.7.2013 beglichen worden sei.

Die beklagte Partei bestritt auch das eingeschränkte Klagebegehren und brachte mit Schriftsatz vom 16.10.2013 vor, dass die beklagte Partei unverzüglich nach Meldung des Schadensfalles die Reparaturfreigabe erteilt habe, sodass die Klägerin bereits per 15.5.2013 Dispositionen hinsichtlich der Wiederinstandsetzung des Motorrades hätte tätigen können. Der klagenden Partei werde ein Verstoß gegen die sie treffende Schadensminderungspflicht zur Last gelegt, hätte sie unmittelbar nach Reparaturfreigabe mit der Wiederinstandsetzung des Motorrades begonnen, so wäre dieses spätestens nach 5 Tagen repariert dem Kunden wieder auszufolgen gewesen.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und Einvernahme des Zeugen [REDACTED] steht folgender Sachverhalt fest:

Das verfahrensgegenständliche Motorrad war aufgrund der Beschädigungen durch den Unfall vom 14.5.2013 nicht betriebs- und verkehrssicher (JA). Der Halter des Motorrades, [REDACTED] brachte das Motorrad am Tag nach dem Unfall, dem 15.5.2013, zur klagenden Partei zur Reparatur und trat der klagenden Partei unter einem die ihm aus dem Verkehrsunfall zustehenden Ansprüche gegenüber dem Schädiger ab.

[REDACTED] wandte sich unmittelbar nach Annahme des Reparaturauftrages (15 Uhr) an die beklagte Partei und erhielt am selben Tag um 15 Uhr 49 die Deckungszusage der beklagten Partei. Er bestellte noch am selben Tag die zur Reparatur des Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile, die am 21.5.2013 bei der klagenden Partei einlangten. Die klagende Partei führte die Reparatur noch am selben Tag durch und verständigte den Halter des Motorrades nach Beendigung der Reparatur gegen 16 Uhr 50. Der Halter des Motorrades stellte daraufhin am 22.5.2013 das ihm für die Dauer der Reparatur von der klagenden Partei überlassene Leihmotorrad zurück und holte sein eigenes Fahrzeug ab.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf das durchgeführte Beweisverfahren:

Das Gericht folgte der glaubwürdigen und in sich schlüssigen Darstellung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] der angab, dass die für die Reparatur des Motorrades notwendigen Ersatzteile

unmittelbar nach Vorliegen der Deckungszusage am 16.5.2013 bestellt wurden und dass unmittelbar nach Einlangen der Ersatzteile die Reparatur des Motorrades abgeschlossen wurde. Aus der Aussage des Zeugen geht hervor, dass mit der Reparatur des Fahrzeuges bzw. der Bestellung der Ersatzteile nicht wie von der beklagten Partei vorgebracht, bis zum Vorliegen der Besichtigung des Fahrzeuges durch die beklagte Partei zugewartet wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Die beklagte Partei hat ihre Haftung für sämtliche dem Halter des durch Ihren Versicherungsnehmer beschädigten Fahrzeuges zustehenden Ansprüche, die an die klagende Partei zitiert wurden, außer Streit gestellt und hat der klagenden Partei daher die geltend gemachten Mietfahrzeugkosten für die Dauer der Reparatur zu ersetzen. Das Vorbringen der beklagten Partei, die klagende Partei habe gegen die sie treffende Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie nicht unmittelbar nach der Reparaturfreigabe mit der Wiederinstandsetzung des Motorrades begonnen habe, wurde durch das Beweisverfahren nicht bestätigt.

Auf das von der beklagten Partei nach Schluss der Verhandlung im Rahmen der Berufungsanmeldung gegen das am 12.12.2013 verkündete Urteil erstattete ergänzende Vorbringen ist wegen Verspätung nicht einzugehen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 41 und 43 ZPO. Die klagende Partei hat die bereits vor Klagseinbringung erhaltenen Teilzahlung von Euro 807,50 erst mit Schriftsatz vom 8.10.2013 durch Einschränkung des Klagebegehrens berücksichtigt. Bis zu der Klagseinschränkung ist die klagende Partei daher als mit lediglich 29% ihres Begehrens oblegend anzusehen und hat der beklagten Partei 42% der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Vertretungskosten zu ersetzen und ihrerseits Anspruch auf Ersatz von 29% ihrer Barauslagen. Ab der Klagseinschränkung ist die klagende Partei mit 100% ihres Begehrens durchgedrungen und hat Anspruch auf vollen Kostenersatz.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Geschäftsabteilung 28
Mag. Nikola Schönthal, RichterIn
Wien, am 12.12.2013

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

DVR: 0000469699



BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

28C1137/13k-B

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

Fax: +43 (0)1 51528-454

Übertragung des Tonbandprotokolls vom 12.12.2013

aufgenommen vor dem BG Innere Stadt Wien

Rechtssache:

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

wegen:

(eingeschränkt) € 323,-- samt Anhang

Der Klagevertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und trägt weiters vor wie im vorbereitenden Schriftsatz ON 5.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und trägt vor wie im Einspruch ON 3 und im vorbereitenden Schriftsatz ON 6.

Der Klagevertreter bestreitet.

Der Klagevertreter bringt ergänzend vor, dass entgegen dem bisherigen Vorbringen richtigerweise eine Honda GL 1800, somit ein kubikmäßig gleichwertiges Motorrad wie das beschädigte angemietet worden sei und nicht wie irrtümlich in der Rechnung eine Honda NC700X, weshalb auch diesbezüglich das Vorbringen berichtigt werde. Dementsprechend werde auch der Mietvertrag vorgelegt.

Der Beklagtenvertreter bestreitet auch das ergänzende Vorbringen.

Verlesen und zum Akt genommen werden eine Schadenshilfsdienstzession als Beilage ./A, ein Mietvertrag (heute vom Klagevertreter vorgelegt) als Beilage ./B sowie ein Gutachten der [REDACTED] als Beilage ./1.

Der Beklagtenvertreter erklärt zu den Beilagen ./A und ./B:

Echt, zur Richtigkeit werde auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Der Klagevertreter erklärt zu der Bellage ./1:

Echt, zur Richtigkeit werde auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Ebenfalls vorlesen wird die auf der Rückseite der Bellage ./A befindliche Rechnung.

Der Beklagtenvertreter erklärt zu dieser:

Übereinstimmung mit dem echten Original zugestanden, zur Richtigkeit werde auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Der Zeuge [REDACTED]

[REDACTED] Werkstättenleiter und
gewerberechtlicher Geschäftsführer bei der klagenden Partei,
[REDACTED]

gibt nach Wahrheitserinnerung und Vorhalt des §.321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Wir haben am 15.05. um 15:00 Uhr den Auftrag zur Reparatur des Motorrades übernommen und um 15:49 Uhr die Deckungszusage der beklagten Partei bekommen. Unmittelbar danach habe ich die Ersatzteile zur Reparatur bestellt und als die Ersatzteile eingelangt sind, haben wir mit der Reparatur begonnen.

Bei der Lieferung der Ersatzteile gab es überhaupt keine ungewöhnlichen Wartezeiten. Ich hätte mit der Reparatur zugewartet, bis die Beschädigung des Fahrzeuges durch die beklagte Partei vorgenommen worden wäre. In dem Fall musste ich aber nicht warten, weil die Beschädigung schon am 17. war und die Ersatzteile erst am 21. gekommen sind. Die Reparatur war am 21.05. um ca. 16:50 Uhr fertiggestellt. Ich habe den Kunden am 21.05. etwa um 16:50 Uhr in Kenntnis gesetzt, dass die Reparatur fertiggestellt ist und am nächsten Tag gegen 11:15 Uhr hat er dann das Leihmotorrad zurückgebracht und sein eigenes abgeholt. Der Kunde hat eine schwarze Honda GL1800F6B als Mietfahrzeug bekommen. Das ist mehr oder weniger das gleiche Fahrzeug wie sein beschädigtes, nur etwas schwächer in der Ausstattung.

Dass in der Rechnung eine Honda NC700X aufscheint, ist ein Fehler. Der Mietpreis für das tatsächlich geliehene Fahrzeug stimmt aber mit dem Mietpreis in der Rechnung überein.

Über Befragen durch den Beklagtenvertreter, wie es sein kann, dass ich die Ersatzteile nach Vorlegen der Deckungszusage bestellt habe, wenn die Bestellung mit 15:45 Uhr datiert,

die Deckungszusage jedoch mit 15:49 Uhr:

Es handelt sich hierbei um Circa-Angaben. Es wurde nur der vordere Kotflügel angeschafft.

Wir haben ihn bei Honda Motor Europe North bestellt, das ist ein europaweites Zustellsystem, wo die Zentrale in London ist. Es gibt dazu einen Lieferschein.

Festgehalten wird, dass der Zeuge einen Lieferschein vorlegt, der mit 17.05.2013 datiert und einen Einlangensstempel vom 21.05.2013 aufweist. Der Zeuge gibt hierzu an:

Offensichtlich ist die Lieferung über ein Wochenende erfolgt, was diesen Zeitraum erklärt.

Keine weiteren Fragen an den Zeugen.

Der Klagevertreter erklärt namens seiner Mandantschaft die Annahme der Zession der klagsweise geltend gemachten Forderung.

Beide Parteienvertreter erklären, kein weiteres Vorbringen zu erstatten und keine weiteren Beweisanträge zu stellen.

Die Parteienvertreter legen Kostennote.

Schluss der Verhandlung.

Sohln verkündet die Richterin das

Urteil:

im klagsstattgebenden Sinn.

Die ziffernmäßige Bestimmung der von der beklagten Partei der klagenden Partei zu ersetzenden Verfahrenskosten bleibt der schriftlichen Urteilsausfertigung vorbehalten.

Den Anwesenden werden die wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt gegeben.

Der Beklagtenvertreter gibt keine Erklärung ab.